



**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung
zur Vergabe des
Burkhardtsdorfer Jugendpreises**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises vom 08.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

Für die jährliche Auslobung ruft der Bürgermeister innerhalb der Gemeinde dazu auf, Vorschläge einzureichen. Der Aufruf soll bis zum 31. August des laufenden Jahres im Mitteilungsblatt „Zwönitztal-Kurier“ der Gemeinde Burkhardtsdorf erfolgen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen; sie sollen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken der Jugendlichen oder einer jugendlichen Personengruppe gem. § 1 enthalten. Jedermann kann Vorschläge einreichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 29.05.2018

Probst
Bürgermeister



Dienststelle

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.